



An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie-IV/ST2 (Straßenverkehr)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail an:

st2@bmvit.gv.at

in Kopie an:

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at;

wilhelm.kast@bmvit.gv.at

Wien, 16.05.2019

Betrifft: 32. StVO Novelle (BMVIT-161.007/0001-IV/ST2/2019)

Sehr geehrter Herr Dr. Kast,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die StVO und das FSG geändert werden soll, Stellung nehmen zu können.

Für den ARBÖ als Interessensvertretung mit dem Schwerpunkt der Vertretung von Auto-, Motor- und Radfahrern, sind die Auswirkungen der 32. StVO Novelle auf diese Verkehrsteilnehmer von zentraler Bedeutung.

Zu §§ 5ff Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol und Suchtmittel:

Ebenso wie Alkohol beeinträchtigen Suchtmittel die Fahrtüchtigkeit. Der ARBÖ begrüßt daher Maßnahmen, die Fahrzeuglenker, welche unter Drogeneinfluss stehen, vom Lenken eines Fahrzeuges abhalten.

Zu unerwünschten Ergebnissen kann es aber kommen, wenn gemäß §5 Abs 1 die Strafbarkeit allein schon aufgrund von im Blut nachgewiesenen Suchtmittelspuren eintritt.

ARBÖ, Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs Bundesorganisation

Adresse 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1 Telefon +43 (0)1 891 21-0 Fax +43 (0)1 891 21-236

E-Mail [id@arboe.at](mailto:info@arboe.at) Website www.arboe.at

ZVR-Zahl 611523907 UID ATU36821702 Bank Austria IBAN: AT42 1200 0004 3300 1500, BIC: BKAUATWWXXX

Informationen des ARBÖ zum Datenschutz gemäß Art. 13 der DSGVO finden Sie auf www.arboe.at/datenschutz

www.parlament.gv.at

Zwar soll dies nur für den Fall des illegalen Suchtmittelkonsums gelten, doch könnten auch Fahrzeuglenker, bei denen nach einer Medikamenteneinnahme Suchtmittelsuren im Blut nachgewiesen werden von den Sicherungsmaßnahmen und einem anschließenden Führerschein Entziehungsverfahren betroffen sein, auch wenn sie sich in der körperlichen und geistigen Lage befinden ein Fahrzeug zu lenken.

Auch wenn in dem Verfahren die Behörde eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit nicht nachweisen kann, belasten den betroffenen Lenker Dauer und Kosten des Verfahrens. Es ist daher sicherzustellen, dass hier möglichst rasche und fachgerechte Verfahren gewährleistet werden, denn einem derart betroffenen Lenker wird auch die vorgesehene Bestimmung des § 39 Abs 2a FSG, wonach er sich mittels eines nachträglichen Harnscreenings frei beweisen kann, nicht helfen, wenn er die Medikamente weiterhin einnimmt. Darüber hinaus ist er insbesondere durch eine lange Verfahrensdauer und den damit verbundenen Kosten belastet.

Zu § 42 (8) Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge:

Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird die Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr auf Autobahnen und Autostraßen begrüßt. Insbesondere wenn Lastkraftfahrzeuge andere Lastkraftfahrzeuge überholen, erhöht sich für den nachfolgenden Verkehr das Unfallrisiko, je geringer die Geschwindigkeit der Lkws ist.

Aus Sicht des Umweltschutzes gehen wir davon aus, dass die Stickoxidemissionen aufgrund des erhöhten Verkehrsflusses und der verbesserten Verbrennung durch die Motoren sinken, dafür die Feinstaubbelastung sowie die Lärmemissionen geringfügig steigen werden. Eine genaue Beobachtung der konkreten Auswirkungen ist daher empfehlenswert und gegebenenfalls sind Korrekturen vorzunehmen.

Zu § 43 Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise:

Wir begrüßen ein Rechtsabbiegeverbot für Lastkraftzeuge ohne Assistenzsysteme mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t, gleichwohl alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden sollen um die bauliche Ausgestaltung des Kreuzungsbereiches durch Beseitigung von Sichthindernissen, Optimierung der Ampelschaltungen und Schaffung von geordneten Übergangsmöglichkeiten für Fußgänger, Rad- und Scooterfahrer vorrangig zu betreiben.

Es ist zu bedenken, dass die derzeit erhältlichen Assistenzsysteme teilweise nicht fehlerfrei funktionieren und auch der Umwegverkehr für Lastkraftfahrzeuge ohne Assistenzsystem ein zusätzliches Unfallrisiko in sich birgt.

Aufgrund der leichteren Lesbarkeit wurde in der vorliegenden Stellungnahme auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich wenden sich alle geschlechtsspezifischen Begriffe im gleichen Sinne an Frauen wie Männer.

Wir ersuchen im Namen des ARBÖ um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



KommR Mag. Gerald Kumnig
Generalsekretär